

Satzung

des Grundeigentümergevereins Berlin-Lichtenrade e.V. nach dem Stand vom 29. Oktober 2003 mit Änderungen vom 26. März 2009, 27. März 2014 und 14. März 2019

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Grundeigentümergeverein Berlin-Lichtenrade e.V.

Er hat seinen Sitz in Berlin-Lichtenrade und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter Nr. 1678 Nz eingetragen.

Der Verein entstand am 13. Januar 1948 aus dem Zusammenschluss folgender Vereine: 1. Haus- und Grundbesitzer-Verein Lichtenrade 03, 2. Eigenheim- und Grundbesitzerverein „Bayerisches Viertel Berlin-Lichtenrade e.V.“, 3. Haus- und Grundbesitzer-Verein Lichtenrade-West e.V., 4. Haus- und Grundbesitzer-Verein Lichtenrade-Ost e.V., 5. Gemeinschaft der Grundbesitzer an der Buckower Chaussee e.V., 6. Verein der Eigenheimbesitzer Berlin-Lichtenrade e.V. (vorm. Siedlung St. Elisabeth e.V.), 7. Straßenbaukasse der Siedlung an der Goethestraße in Berlin-Lichtenrade e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer. Hierzu dienen: a) Besprechungen und Vorträge über wichtige, das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum betreffende Vorgänge in der Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtsprechung und die den gleichen Interessenkreis berührenden sozialen Fragen; b) Abfassung zweckdienlicher Eingaben an die gesetzgebenden Körperschaften sowie Pflege der Beziehungen zu den politischen Gremien in Bezirk, Stadt, Land und Bund; c) Gewährung von unentgeltlichen Auskünften in allen Angelegenheiten des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums; d) Vorträge und sonstige Informationsveranstaltungen über die gärtnerische Nutzung und den Erhalt der Umwelt; e) die Pflege der Geselligkeit; f) der Beitritt des Vereins zu Organisationen, die gleichgerichtete Ziele zum Inhalt haben, oder die Mitarbeit in denselben; g) die Herausgabe einer Vereinszeitung.

2. Einen politischen oder religiösen Zweck verfolgt der Verein nicht.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jeder, der Haus-, Wohnungs- oder Grundeigentum besitzt, kann Mitglied des Vereins werden. Das gleiche gilt für Ehegatten, Miteigentümer und beruflich mit Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum befasste Personen.

2. Juristische Personen, Vereine und Anstalten können ebenfalls die Mitgliedschaft erwerben.

3. Auch Wohnungseigentümergeinschaften können Mitglied werden.
4. Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag.
5. Die Aufnahme ist erfolgt, sofern der Vorstand innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrages diesem nicht widerspricht.
6. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
7. Mitglieder, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages freigestellt.
8. Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ein Ehrenvorsitzender kann an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden ist mit Beitragsfreiheit verbunden. Über die Ehrung wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen sowie an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Dieser Beitrag gilt als Bringschuld und wird am 1. Januar eines jeden Jahres fällig.
3. Der Beitrag gilt als Jahresbeitrag und ist ohne Rücksicht auf das Eintrittsdatum für das laufende Jahr voll zu zahlen. Liegt das Eintrittsdatum nach dem 30. September des laufenden Jahres, so wird nur der halbe Jahresbeitrag fällig. Der Vorstand kann eine von Satz 2 abweichende Regelung beschließen. Eine (anteilige) Beitragsrückerstattung bei Ausscheiden durch Tod oder Ausschluss im laufenden Kalenderjahr erfolgt nicht. Setzen die Erben oder andere Angehörige die Mitgliedschaft eines verstorbenen Mitglieds fort, so sind von dem verstorbenen Mitglied bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge auf den Mitgliedsbeitrag des fortführenden Erben oder Angehörigen anzurechnen.
4. Der Beitrag kann auf Beschluss der Hauptversammlung nach Art und Anzahl des Grundeigentums oder anderen Kriterien gestaffelt werden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch: a) Austritt zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres. Die Austrittserklärung muss schriftlich bis zum 30. September des laufenden Jahres beim Vorstand bzw. bei der Geschäftsstelle eingegangen sein, wobei der Zugang der Austrittserklärung auf Verlangen des Vorstandes zu beweisen ist; b) durch Ausschluss nach Vorstandsbeschluss, wenn das betreffende Mitglied länger als ein Jahr trotz zweifacher Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt. c) durch Vorstandsbeschluss beim Nachweis einer unehrenhaften Handlung oder bei einem Verstoß gegen das Ansehen oder die Interessen des Vereins; d) durch Tod.
2. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfallen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem stellvertretenden Schriftführer
 - e) dem Kassierer f) dem stellvertretenden Kassierer
 - g) und bis zu 12 Beisitzern.
2. Die Vorstandsmitglieder a) – f) bilden den geschäftsführenden Vorstand und sind Vorstand gemäß § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft die Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen nach Maßgabe der Satzung ein, leitet sie und veranlasst die Durchführung der Beschlüsse. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist verpflichtet, über alle für den Verein wichtigen Angelegenheiten dem Vorstand Mitteilung zu erstatten. Er hat Sitz und Stimme in allen Ausschüssen. Er ist befugt, jederzeit Kassenprüfungen anzuordnen und durchzuführen oder durchführen zu lassen.
4. Der Schriftführer oder sein Stellvertreter besorgt den Schriftwechsel, der im Falle von Rechtsverbindlichkeiten gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Er führt das Sitzungsprotokoll.
5. Der Kassierer und sein Stellvertreter verwalten die Kasse und das Vereinsvermögen. Er sorgt für den Eingang der Beiträge, führt die Kassenbücher und stellt den Jahresabschluss auf, den er nach § 8 Abs. 2 der Satzung auf der Hauptversammlung zu erläutern und zu begründen hat. Der Kassierer stellt bei Beginn des Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan auf, den der Vorstand bestätigt. Er erledigt den ausschließlich mit der Kassenverwaltung zusammenhängenden Briefwechsel. Sämtliche Kassenbelege müssen vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter gegengezeichnet werden.
6. Die Beisitzer unterstützen den geschäftsführenden Vorstand bei der Leitung des Vereins.
7. Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, übernimmt der jeweilige Stellvertreter die betreffende Hauptfunktion. Beim Ausscheiden eines Stellvertreters erfolgt die Ergänzung durch Vorstandsbeschluss aus dem Kreise der Beisitzer. Wird der Posten des Vorsitzenden vakant und ist eine Ergänzung gemäß dem vorhergehenden Absatz nicht möglich, ist eine Neuwahl auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmen.
8. Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Aufgaben Angestellte und freie Mitarbeiter beschäftigen. Über die Vergütung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
9. Alle Vereinsämter sind ehrenamtlich, jedoch werden die den Inhabern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehenden Auslagen erstattet; ferner können vom geschäftsführenden Vorstand auch Entschädigungen für Zeitaufwand bewilligt werden.
10. Der Vorstand kann zur Vorbereitung wichtiger Vereinsangelegenheiten und Organisation von Veranstaltungen Ausschüsse bilden. Zu Mitgliedern eines Ausschusses können neben Vorstandsmitgliedern auch Mitglieder des Vereins gewählt werden. Beschlüsse von Ausschüssen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
11. Der Vorstand kann Vorstandsmitglieder oder Mitglieder als Beauftragte zu bestimmten Themen oder Aufgaben wählen.

12. Bei Verstoß gegen die übernommenen Pflichten kann jedes Mitglied des Vorstandes oder seiner Ausschüsse auch vor Ablauf der Amtszeit durch Vorstandsbeschluss seines Amtes enthoben oder aus dem Vorstand ausgeschlossen werden. Ein derartiger Vorstandsbeschluss benötigt zu seiner Wirksamkeit eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Vorstandes. Weitergehende Ansprüche des Vereins bleiben dem ordentlichen Rechtsweg vorbehalten. Das seines Amtes enthobene Mitglied hat dieses dem Nachfolger innerhalb von drei Tagen nach der Vorstandssitzung, in der der Enthebungsbeschluss gefasst wurde, zu übergeben.

§ 6a Kassenprüfer

Zu Kassenprüfern sind auf der Hauptversammlung drei Mitglieder und ein Vertreter zu wählen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie haben die Kasse und die Belege mindestens zweimal jährlich zu prüfen, das Ergebnis der Prüfung schriftlich niederzulegen, zu unterzeichnen und dem Vorstand vorzulegen und auf der Hauptversammlung hierüber zu berichten.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Versammlungen und Wahlen

1. Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in der Vereinszeitung.
2. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt; sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in der Vereinszeitung einberufen. Auf der ordentlichen Hauptversammlung hat der Vorsitzende den Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie über die Entwicklung des Vereins, die Tätigkeit des Vorstandes und sämtlicher Ausschüsse zu erstatten. Der Kassierer erstattet und erläutert den Kassenbericht. Die Kassenprüfer berichten über die Ergebnisse ihrer Prüfung und beantragen gegebenenfalls die Entlastung des Kassierers.
3. Die Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt alle drei Jahre auf der ordentlichen Hauptversammlung. Für die Dauer der Wahl des Vorsitzenden wird durch die Versammlung ein Wahlobmann gewählt. Ist der Vorsitzende gewählt, so übernimmt dieser die weitere Durchführung der Wahl.
4. Voraussetzung zur Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ist ununterbrochene sechsmonatige Mitgliedschaft im Verein.
5. Wahlvorschläge sind spätestens sechs Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens von fünf Mitgliedern unterzeichnet sein.
6. Jede Wahl erfolgt geheim. Wahl durch Handzeichen ist zulässig, wenn nur so viele Kandidaten zur Wahl stehen, als Funktionen zu besetzen sind, und kein Widerspruch erfolgt.

§ 9 (entfällt)

§ 10 Beschlussfähigkeit

1. Eine ordnungsgemäß nach § 8 der Satzung einberufene Mitgliederversammlung ist unberücksichtigt der Teilnehmerzahl beschlussfähig.
2. Eine ordnungsgemäß nach § 8 der Satzung einberufene Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder – unter ihnen jedoch der Vorsitzende oder sein Stellvertreter – anwesend sind.

§11 Beschlüsse

Sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit – wobei Enthaltungen nicht berücksichtigt werden - durch Handzeichen gefasst.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung durch eine ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung. Die Beschlussfassung erfolgt mit mindestens zwei Drittel der Stimmen der in dieser Versammlung anwesenden Mitglieder. Für die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen des § 10 der Satzung. Die Änderungen in § 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 3 sind erstmalig bei der Wahl des Vorstandes im Jahr 2004 anzuwenden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, kann eine neue Hauptversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, auf der mindestens vier Fünftel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Der Verein gilt jedoch als aufgelöst, sobald die Mitgliederzahl unter drei absinkt. Die Auflösungsversammlung entscheidet gleichzeitig über das bei der Auflösung vorhandene Geschäftsvermögen. Sie bestellt zur Abwicklung der Geschäfte den oder die Liquidatoren.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg.